Wasserlieferordnung der Wasserleitungsgenossenschaft e.G. Ollsen

Diese Wasserlieferordnung regelt die Rechte und Pflichten der Genossenschaft und ihrer Mitglieder.

§ 1

Der Hausanschluss (Wasseranschluss) muss schriftlich beantragt werden.

§ 2

Die Wasserleitungsgenossenschaft e.G. Ollsen, nachstehend WGO genannt, liefert das Trinkwasser ausschließlich an Mitglieder der Genossenschaft.

§ 3

Die zu liefernde Wassermenge wird gemeinsam zwischen der WGO und dem Mitglied festgelegt. Soll der Verbrauch außergewöhnlich erhöht werden, so ist die WGO rechtzeitig zu unterrichten. Die WGO kann die Lieferung des außerordentlichen Mehrbedarfs ablehnen, wenn ihr die Lieferung nicht zuzumuten ist, insbesondere dann, wenn die Lieferung des Mehrbedarfs aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten verursacht.

ξ4

Der Trinkwasserbedarf ist ausschließlich aus der Leitung der WGO zu decken. Es ist untersagt, Trinkwasser an andere Liegenschaften (Grundstücksnachbarn) abzugeben. Wegen der Gefahr einer Trinkwasserverunreinigung dürfen keine Rohr- oder Schlauchverbindungen zu anderen Wasserquellen geschaffen werden, durch die eine Verunreinigung des durch die WGO gelieferten Trinkwassers geschehen kann.

§ 5

Für jedes an das Wasserleitungsnetz der WGO anzuschließende Grundstück wird ein Abzweig an dem auf öffentlichem Grund liegenden Hauptrohr (Versorgungsleitung) geschaffen (Hausanschluss). Der Ort für den Abzweig und dessen Durchmesser werden von der WGO festgelegt. (siehe Skizze)

§ 6

Versorgungsleitungen in neu zu erschließenden Wohn- und Gewerbegebieten und außerhalb des bestehenden Versorgungsnetzes können nicht auf Kosten der WGO verlegt werden. Die Erschließungsmaßnahmen werden von der WGO durchgeführt und die Kosten auf den Erschließungsträger oder auf die Mitglieder entsprechend der Grundstücksgrößen umgelegt. Die WGO ist berechtigt, vor Beginn der Baumaßnahmen Kostenvorschüsse zu erheben.

§ 7

Die WGO liefert je Hausanschluss einen geeichten Wasserzähler, der durch das Mitglied in einem frostsicheren und gut zugänglichen Raum einzubauen ist. Das Mitglied darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seinem Standort weder vornehmen noch dulden. Für Beschädigungen des Wasserzählers haftet das Mitglied. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der WGO. Reparaturen oder Austausch des Wasserzählers übernimmt die WGO.

§ 8

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis zum Absperrorgan hinter dem Wasserzähler bezeichnet. Alle Rohrleitungen, Armarturen, Anschlussteile, Schieber und sonstige Zubehörteile sind durch eine vom Mitglied zu beauftragende Fachfirma zu verlegen. Die Arbeiten sind nach den gültigen Normen und technischen Regeln durchzuführen.

§ 9

Das Mitglied hat die auf seinem Grundstück und in seinem Haus verlegten Teile der Hausanschlussleitung stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen auf eigene Kosten unverzüglich durchzuführen. Für Wasserverluste in seinem Rohrleitungsnetz kommt das Mitglied auf.

§ 10

Im Versorgungsnetz der WGO treten geringe Druckschwankungen auf. Sollten sich in einem Haushalt Geräte befinden, die Druckschwankungen nicht vertragen, so hat das Mitglied dafür zu sorgen, dass auf seine Kosten ein Druckregulierer eingebaut wird.

§ 11

Bei Wassermangel in den Förderbrunnen der WGO, der vom Vorstand festgestellt und den Mitgliedern mitgeteilt wird, darf Trinkwasser nur für den lebensnotwendigen Bedarf entnommen werden. Bei Beschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung wegen Wassermangels oder infolge von Störungen im Betrieb des Wasserwerkes, auf behördliche Anordnung sowie Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten steht dem Mitglied kein Anspruch auf Preisminderung oder Entschädigung zu. Dieses gilt auch, wenn das Trinkwasser nicht in der erwarteten Menge oder Beschaffenheit oder unter vermindertem Druck geliefert wird. Die WGO haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12

Die WGO stellt den Wasserverbrauch durch Ablesen des Wasserzählers, mindestens einmal jährlich, fest. Die WGO ist berechtigt, zwischen den Ableseterminen Abschlagszahlungen zu fordern, die bei der Endabrechnung zum nächst folgenden Ablesetermin verrechnet werden.

Wenn der Wasserverbrauch in Ausnahmefällen nicht durch einen Wasserzähler festgestellt werden kann, erfolgt eine Berechnung durch den Vorstand der WGO. Bei Unstimmigkeiten erfolgt eine einvernehmliche Klärung zwischen Mitglied und dem Aufsichtsrat der WGO.

§ 13

Das Mitglied ist verpflichtet, der WGO Eigentumsveränderungen vor Übergabe des Grundstücks schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Die WGO ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos einzustellen, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungen länger als einen Monat im Rückstand ist. Das Recht zur fristlosen Einstellung der Wasserlieferung ist außerdem gegeben, wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen der Wasserlieferordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt. Dabei hat das Mitglied das Verschulden seiner Angehörigen, seiner Mitarbeiter und seiner Mieter ebenfalls zu vertreten. Das Mitglied ist ferner der WGO für jeden Schaden und Nachteil, der ihr durch den Verstoß gegen die Wasserlieferordnung entsteht, haftbar und ersatzpflichtig.

§ 15

Die Höhe des Wasserpreises (EUR/m³) wird vom Vorstand der WGO einmal pro Jahr nach kaufmännischen Gesichtspunkten festgesetzt. Der Wasserpreis ist für alle Mitglieder gleich.

§ 16

Für jeden neuen Hausanschluss wird ein Eintrittsgeld in Höhe von EUR 350,00 erhoben. Über eine Veränderung des Eintrittsgeldes entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

§ 17

Die Wasserlieferordnung ist bindend für alle Mitglieder der WGO. Sie wird mit Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft gesetzt und kann nur durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

Hanstedt/Ollsen, 25.09.13

Wasserleitungsgenossenschaft e.G. Ollsen

Vortstand	Aufsichtsrat
P. Mencke	J. Witte
HD. Miesner	W. Sellhorn
G. Kröger	M. Grindel-Köhler



